

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KRK Computersysteme 03.01.2018

1. Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden Vertragsbedingungen im Einzelnen ausgehandelt wurden, erfolgen alle Beratungen und Vertragsabschlüsse auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer und Lieferanten sind, gleich ob sie diesen entgegenstehen oder nicht, ohne Zustimmung der KRK Computersysteme GmbH, unverbindlich. Sollten Vertragspartner der KRK Computersysteme GmbH diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so hat dies unverzüglich nach Aushändigung oder bei Vertragsabschluss zu geschehen. Im Falle einer Bereitstellung der Produkte KRK Cloud Services und / oder KRK Service Plan gelten zusätzlich die besonderen Geschäftsbedingungen zu diesen Produkten.

2. Vertragsabschlüsse

Die Mitarbeiter der KRK Computersysteme GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die vom Auftrag oder diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen.

Angebote der KRK Computersysteme GmbH sind freibleibend. Sie werden erst mit der Auftragsbestätigung bzw. Auslieferung der Ware verbindlich.

Sofern nicht anders angegeben/vereinbart haben Verträge mit wiederkehrenden Leistungen eine Laufzeit von 12 Monaten. Sie verlängern sich um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - in Euro und ab Standort Sulingen. Die Rechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die KRK Computersysteme GmbH behält sich vor, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch die Preise, die in laufenden Verträgen, insbesondere in Service- und Wartungsverträgen angegeben sind, einmal jährlich den jeweiligen Marktgegebenheiten zeitnah anzupassen.

Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Etwa vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen berechnen sich ab dem jeweiligen Rechnungsdatum oder dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, so dass nach Ablauf der Frist ohne Mahnung Verzug eintritt (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

KRK kann dem Auftraggeber Rechnungen und Zahlungserinnerungen auch auf elektronischem Weg übermitteln.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins steht der KRK Computersysteme GmbH, ohne weitere Mahnung, ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Sofern nicht anders vereinbart, richten sich die Vergütungssätze nach der allg. Preisliste. Die Leistungen von KRK werden grundsätzlich nach angefangenen Viertelstunden abgerechnet. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit, Fahrtkosten werden gemäß der allg. Preisliste erstattet.

4. Leistungserbringung

Termine und Lieferfristen sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich unverbindlich. Die Durchführung bestimmter Lieferfristen oder Termine für die Leistungserbringung

steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der KRK Computersysteme GmbH durch die Vorlieferanten und Hersteller. Der Liefertermin bemisst sich im Übrigen nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der KRK Computersysteme GmbH.

Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt befreien die KRK Computersysteme GmbH für die Dauer der Auswirkungen und für den Fall der Unmöglichkeit insgesamt von der Lieferpflicht. Leistungsstörungen durch Krankheit der jeweils projektführenden Mitarbeiter von KRK Computersysteme GmbH sind der höheren Gewalt gleichgestellt. Wird die Lieferung oder Leistung nachträglich unmöglich oder unzumutbar, so besteht das Recht der KRK Computersysteme GmbH vom Vertrag zurückzutreten. Die KRK Computersysteme GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen befugt. Jede Teilleistung gilt als selbständige Leistung.

5. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die KRK Computersysteme GmbH berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Für die Dauer des Annahmeverzuges ist die KRK Computersysteme GmbH berechtigt, die zu leistenden Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers bei sich oder einer dritten Person einzulagern.

Ein vereinbarter Tageseinsatz, der später als zwei Arbeitstage zuvor vom Auftraggeber abgelehnt wird, ohne dass KRK hierfür die Verantwortung trifft, wird mit 25% des Tagessatzes berechnet.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt einen ständigen Ansprechpartner und einen oder mehrere Stellvertreter. Er teilt mit, welche Personen Störungen übermitteln, Konfigurations- und Berechtigungsänderungen sowie Einsätze vor Ort beim Auftraggeber beauftragen dürfen.

Der Auftraggeber hat KRK zu jeder Zeit alle, für seine Tätigkeit notwendigen, Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln, alle nötigen Informationen zu geben und von allen relevanten Vorgängen und Umständen Kenntnis zu vermitteln. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für Dritte, die er zur Administration und Fehlerbehebung hinzuzieht.

Falls der Auftraggeber selbst Arbeiten an den bereitgestellten Systemen durchführt, informiert er KRK unverzüglich und ausführlich über Art und Umfang der Arbeiten.

Sofern der Auftraggeber der Empfehlung zur regelmäßigen Wartung nicht folgt, übernimmt die KRK ComputerSysteme GmbH keine Verantwortung für die möglichen Auswirkungen, die durch fehlende Security-Patches entstehen.

Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist.

Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber -in seinem Interesse- eine Datensicherung durchzuführen. Die KRK Computersysteme GmbH wird im Allgemeinen jedoch darauf hinweisen, wann eine Datensicherung notwendig ist.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von KRK Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Konfigurationseinstellungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die, noch in Rede stehenden Mängel, weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Auftraggeber der KRK Computersysteme GmbH unverzüglich schriftlich zu melden und ihr ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

Im Rahmen der Gewährleistung hat die KRK Computersysteme GmbH das Recht, nach ihrer Wahl nachzubessern oder nachzuliefern (Nacherfüllung).

Die Verjährungsfrist für Mängel- und Gewährleistungsansprüche gegenüber der KRK Computersysteme GmbH beträgt ein Jahr. Diese Frist beginnt mit der Abnahme bzw. Lieferung oder dem Gefahrenübergang. Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Die Haftung der KRK Computersysteme GmbH für Datenverlust oder Datenbeschädigung wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung greift nur, wenn der Auftraggeber eine, wie oben beschriebene, Datensicherung besitzt. Andernfalls ist die KRK Computersysteme GmbH von der Haftung freigestellt.

8. Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt.
- b. Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice beträgt insgesamt das Doppelte der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservice ohne Berücksichtigung einer etwaigen vereinbarten Reduktion wegen Mängelansprüchen zu zahlen ist.
- c. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- d. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bezüglich Letzterem nichts anderes geregelt ist.
- e. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie Produktionsausfall sind ausgeschlossen.
- f. Ansprüche auf Sach- und Vermögensschäden sind ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt insoweit auch für mittelbare Schäden.
- g. Ansprüche nach diesem Abschnitt verjähren innerhalb der Frist der Nr. 7 Abs. 3 der AGB.
- h. Soweit KRK Computersysteme GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu den von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung mit Ausnahme der Regelung des 8.d.

9. Eigentumsvorbehalt

KRK behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Die gelieferte Ware, so wie die nach § 11 an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfall es im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter den Bedingungen des § 11 zu verarbeiten und zu veräußern. Anderweitige Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind unzulässig. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von KRK hinweisen und KRK hierüber informieren, um KRK die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. KRK wird die Vorbehaltsware, so wie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen, auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Tritt KRK bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist KRK berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

10. Elektromagnetische Verträglichkeit

Alle Systeme, welche von KRK vertrieben werden, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (gültig seit dem 01.01.1996) CE-zertifiziert und entsprechen somit den Richtlinien der Communauté Européenne (CE), hier insbesondere den Richtlinien gemäß elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV). Werden durch den Ein- oder Ausbau von Komponenten (auch bei Verwendung CE-konformer Komponenten) an den von uns ausgelieferten Geräten Veränderungen vorgenommen, erlischt die oben genannte CE-Kennzeichnung, da sich die CE-Zertifizierungen ausschließlich auf die von uns konfigurierten Rechnersysteme beziehen.

11. Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, oder zur Nutzung für einen begrenzten Zeitraum überlassen wird, wird diese dem Vertragspartner allein zur Benutzung auf einer Computeranlage überlassen. Das heißt, er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Der Vertragspartner hat die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haftet der Vertragspartner in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die KRK Computersysteme GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.

12. Datenschutz

Die KRK Computersysteme GmbH (Verantwortliche) wird personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Diese Daten werden insbesondere gegen unbefugten Zugriff gesichert. Unser intern bestellter Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@krk-computersysteme.de bzw. Marc Friedrich, Nienburger Straße 9A, 27232 Sulingen zu erreichen.

- a. Wir verarbeiten die bei unseren Kunden erhobenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen, dem aus diesen Verträgen entstehenden Forderungsmanagement sowie zur Kundenbetreuung. Wir verarbeiten dabei folgende Kategorien von Daten: Die dienstlichen Adress- und Kontaktdaten, Abteilungszuordnung und ggf. Standort/Filiale der Ansprechpartner in den Unternehmen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Erfüllung der o.g. Zwecke erforderlich.
- b. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses prüfen wir, ob wir die Daten noch benötigen. Sofern die Daten nicht mehr benötigt werden und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen, werden die Daten gelöscht.
- c. Wir übermitteln personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Vertragsabwicklung notwendig ist, wenn die Personen zuvor ausdrücklich eingewilligt haben, wenn wir hierzu gesetzlich oder durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verpflichtet sind oder dies zur Durchsetzung unserer Rechte, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Vertragsverhältnis mit der Person, erforderlich ist. Abhängig von den jeweiligen Aufträgen und Serviceverträgen können die Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden: Steuerberater, Banken, Logistikdienstleister, Cloud Dienstleister gemäß AV Vertrag.
- d. Die Betroffenen haben das Recht, auf Antrag an die oben genannten Verantwortlichen, unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben die Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten, Einschränkung der Datenverarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit.
- e. Sofern die Kunden der KRK in die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können diese Ihre Einwilligung jederzeit durch eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- f. Jeder hat, gemäß Art. 77 DSGVO, das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (per E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de).

- g. Bei Bedarf werden die Parteien die erforderlichen Verträge über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (AV) des Kunden gesondert abschließen.
- h. Der Auftraggeber trägt, im Falle einer Fernwartung, die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch die KRK.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen strikt vertraulich. Unterlagen und andere Gegenstände, die sich die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung stellen, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses. KRK verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen, ordnungsgemäß aufzubewahren und auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung dieses Vertrages, zurück zu geben oder nach Aufforderung zu vernichten sofern die Rückgabe nicht möglich ist.

14. Sonstiges

Schriftform, Gerichtsstand und anwendbares Recht Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Verträgen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftlichkeitserfordernisses.

Ist eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Vertrag ergebenden, Streitigkeiten Sulingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.